

Satzung der Gemeinde Großhansdorf

über die Ehrung verdienter Personen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 25. April 1996 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Großhansdorf kann Personen in Würdigung und Anerkennung ihrer Leistungen und Verdienste durch Verleihung besonderer Auszeichnungen öffentlich ehren.
- (2) Verliehen werden können der Ehrenring (Brosche), die Ehrennadel und die Ehrenmedaille.

§ 2

Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

§ 3

Der Ehrenring kann für besondere Verdienste um die Gemeinde Großhansdorf und für langjährige herausragende ehrenamtliche Tätigkeit in Einrichtungen in der Gemeinde verliehen werden.

§ 4

Die Ehrennadel erhalten Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen für das Wohl der Gemeinde Großhansdorf und/oder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 5

- (1) Über die Verleihung des Ehrenringes (Brosche) und der Ehrennadel entscheidet die Gemeindevertretung auf möglichst einvernehmlichen Vorschlag eines Kuratoriums, welches aus den Mitgliedern des Ältestenrates und dem Bürgermeister besteht.
- (2) Mit dem Ehrenring (Brosche) können jährlich bis zu 2, mit der Ehrennadel jährlich bis zu 5 Personen ausgezeichnet werden.

§ 6

Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Großhansdorf sowie die Parteien, Vereine und Verbände. Das Kuratorium prüft die Vorschläge.

§ 7

Die auszuzeichnenden Personen sollen grundsätzlich über Annahme oder Ablehnung der Auszeichnung befragt werden.

§ 8

Die Ehrung wird durch eine vom Bürgervorsteher und vom Bürgermeister zu unterzeichnenden Urkunde verbrieft und in ein Ehrenbuch eingetragen. Der Eintrag ist durch Hinweise auf die Verdienste und Leistungen, einem Bild und Angaben aus dem Leben der/des Geehrten zu ergänzen.

§ 9

- (1) Die Ehrenmedaille wird Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse verliehen
 - a) nach 10jähriger Tätigkeit in Bronze
 - b) nach 15jähriger Tätigkeit in Silber und
 - c) nach 20jähriger Tätigkeit in Gold

- (2) Unterbrechungen der ehrenamtlichen Tätigkeit bleiben bei der Berechnung der Gesamtzeit unberücksichtigt.

§ 10

Alle diese Ehrungen werden in einer besonderen Sitzung der Gemeindevertretung und in feierlicher Form durch den Bürgervorsteher vorgenommen.

§ 11

Die geehrten Personen sind zu allen besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großhansdorf, den 26. April 1996

Petersen
Bürgermeister